

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

23. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage, die Grundzüge der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen weiter zu stärken, das Selbstbestimmungsrecht in der Form des Vorsorgeauftrags zu fördern, die Solidarität der Familie zu stärken sowie nahestehende Personen besser einzubeziehen. Die geplante Stärkung dieser Grundsätze dient der Erhöhung der Akzeptanz und des Vertrauens der Bevölkerung gegenüber behördlichen Handlungen und Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes.

Besonders hervorheben möchten wir die geplante Verbesserung des Einbezugs von nahestehenden Personen, mit welcher einem berechtigten Anliegen der betroffenen Personen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Mitunter dienen die vorgeschlagene gesetzliche Definition des Begriffs «nahestehende Personen» und die Klärung der Verfahrensstellung der Stärkung der Position der nahestehenden Personen. Gemäss Art. 400 Abs. 1^{bis} VE-ZGB soll künftig geprüft werden, ob eine nahestehende Person oder eine andere Person, die nicht als Berufsbeistand oder -beiständin tätig ist, mit den entsprechenden Aufgaben oder einem Teil einer Beistandschaft betraut werden kann. Obwohl die Prüfung der Einsetzung von privaten Mandatsträgerinnen und -trägern grundsätzlich bereits der aktuellen Praxis entspricht, wird die gesetzliche Verankerung dieser Prüfungspflicht begrüsst. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Wohl der betroffenen Person stets im Vordergrund stehen und die Sicherstellung der Qualität bei der Führung einer Beistandschaft immer Vorrang haben muss. Wir erachten die Möglichkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), im Einzelfall sachgerechte Erleichterungen für nahestehende, als Beiständinnen und Beistände fungierende Personen anzuordnen, als zweckmässig. Die KESB muss jeweils situationsspezifisch vorgehen bzw. entscheiden können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Kantons für behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss Art. 454 ZGB.

Wir befürworten ferner die vorgesehene Erweiterung und die Präzisierung des Umfangs des gesetzlichen Vertretungsrechts. Die geplante Neuregelung berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel und bildet damit die Realität ab. Ausserdem soll dadurch die Schwelle für das Einschreiten der Behörde angehoben und folglich ebenfalls zur Entlastung der KESB beigetragen werden.

Ob sich die angestrebte Wirkung aufgrund des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit verschiedener Akteure im Arbeitsalltag der KESB niederschlagen kann, wird sich zeigen müssen.

Überdies erachten wir die Neuregelung der dem Schutz hilfsbedürftiger erwachsener Personen dienenden Melderechte und -pflichten als sinnvoll. Sie trägt massgeblich zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt und Vernachlässigung im Alter bei.

Zu begrüßen ist zudem die geplante Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge. Dies ermöglicht es der KESB, bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit von einem allfälligen Vorsorgeauftrag Kenntnis zu erhalten. Damit werden der Wille der betroffenen Personen stärker berücksichtigt und die Selbstbestimmung wirksamer ausgestaltet. Da im Kanton Solothurn derzeit noch keine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge existiert, wird eine entsprechende Stelle neu zu bezeichnen sein.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber